



HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



REFERENT DER STUDIENBERECHTIGUNGSKOMMISSION

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

UNIVERSITÄTSVERTRETUNG
(vorm. HAUPTAUSSCHUSS)
Kaigasse 17, A-5010 Salzburg
Tel. +43/(0)662/8044-6006 oder -6001
Telefax -6030, E-Mail: engel@oeh-salzburg.at

SALZBURG, 11. AUGUST 2008

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	BearbeiterIn	Tel.DW
BMWF-52.250/0167-I/6b/2008	ÖH-Szbg/0815/SBP	Mag. Peter Engel	6001

Stellungnahme des Referenten für die Studienberechtigungsprüfung zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (§64a)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Studienberechtigungsprüfung (SBP) berechtigt deren AbsolventInnen dazu, ohne herkömmlicher Reifeprüfung eine bestimmte Studienrichtung (nunmehr Studienbündel) an einer österreichischen Universität zu studieren bzw. eine Ausbildung an einem Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule zu absolvieren. Die meisten AbsolventInnen benötigen für die SBP etwa ein Jahr und sind zu diesem Zeitpunkt etwa 30 Jahre alt.

Der Anteil der AbsolventInnen, die nach der Ablegung der SBP ein Studium an einer österreichischen Universität beginnen, liegt zwischen 80 bis 87 Prozent. Unter den insgesamt erstmals zugelassenen Studierenden an Universitäten beträgt die Zahl der Personen mit SBP ca. 1 Prozent. An den Fachhochschulen beträgt dieser Anteil bis zu 4 Prozent.

Grundsätzlich ist eine Novellierung der Studienberechtigungsprüfung in einigen Punkten ja seit längerem wünschenswert und im Entwurf ist dies auch in manchen Punkten gelungen.

Einerseits wurden bestimmte Bereiche der Studienberechtigung wie z.B. die Erweiterung der Studienberechtigung durch das Universitätsgesetz 2002 bereits Rechnung getragen. Andererseits werden auch Neuerungen vorgeschlagen bzw. Tatsachen herbeigeführt, die einer sachlichen Grundlage entbehren.

So geht beispielsweise mit der Abschaffung der Studienberechtigungskommission ein Instrument der Qualitätssicherung von Vorbereitungsangeboten zur SBP, die durch Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten werden, verloren.



Vor allem wird kritisiert, dass ein wichtiger Hinweis auf die Studienberechtigungsverordnung (BGBl. Nr. 573/1992) fehlt, demnach Personen die zur SBP zugelassen wurden, ordentlichen HörerInnen gleichgesetzt sind und dadurch hinsichtlich **Anspruchs auf Studienbeihilfe** nach dem StudFG 1992 gleichgestellt sind.

Der im vorliegenden Entwurf gestaltete § 64a soll unter Berücksichtigung der im Folgenden von der Vertretung der Österreichischen HochschulInnenschaft in der Studienberechtigungskommission angeführten Einwände beschlossen und realisiert werden.

Ad Abs. 1: Durch die Einführung des Passus „...nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats...“ könnte es in Zukunft theoretisch vorkommen, dass AspirantInnen der SBP an manchen Universitäten – u.U. abhängig von *Gestaltungsvereinbarungen*, eine Zulassung erlangen, an anderen Universitäten nicht. Dies kann ggf. zu willkürlicher Selektion führen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Es drängt sich die Frage auf, ob durch diese Gesetzesänderung den Universitäten mehr Rechte eingeräumt werden sollen, sich ihre KandidatInnen auszuwählen als es den Studierenden zugestanden wird, sich ihren Universitätsstandort aussuchen zu können. Gerade KandidatInnen zur SBP sind mehrfachen Belastungen unterworfen, da sie oftmals berufstätig sind und/oder aufgrund familiärer Verpflichtungen besonders ortsgebunden sind. Deshalb wird eine einheitliche und verbindliche Regelung durch das Ministerium vorgeschlagen, an welchem sich die Universitäten orientieren können.

Ad Abs. 2: Die vorgeschlagene generelle Senkung des Mindestalters auf die Vollendung des 20. Lebensjahres wird begrüßt.

Ad Abs. 3 Z 2: Die geplante Ausweitung der SBP auf StaatsbürgerInnen des EWR-Raumes wird ebenfalls begrüßt und ist auch im Sinne des EuGH-Urteils vom 7. Juli 2005 (C-147/03) bzw. geht mit dieser Rechtssache konform.

Ad Abs. 3 Z 6: Es fehlt hier insbesondere eine Normierung der maximalen Anzahl aller möglichen Versuche, um die Studienberechtigung zu erlangen. Es erscheint auch durch die Regelung des Abs. 12 nicht eindeutig bzw. im Ermessen bzw. der Interpretation einer jeden Universität überlassen, ob sich die Anzahl der möglichen Antritte sich pro Universität an der jemand zur SBP zugelassen wurde, beschränkt oder ob die Antritte insgesamt gewertet werden.

Ad Abs. 4 Z 2: Durch die vorgeschlagene Festlegung auf drei Pflichtfächer für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe geht allerdings die bisherige Möglichkeit einer Variation von Studienrichtungen an verschiedenen Fakultäten verloren.

So konnte bisher z.B. mit der erfolgreichen Ablegung von M1, F2 und zwei weiteren Wahlfächern bei einer geschickten Kombination die Studienberechtigung sowohl für Geisteswissenschaftliche (Pädagogik), Sozial und Wirtschaftswissenschaftliche



(Politikwissenschaft, Soziologie, Betriebswirtschaft), Technische (Informatik) als auch Künstlerische Studien (Darstellende Regie) erworben werden.

Ad Abs. 5: Nach der derzeit geltenden Regelung des § 4 Abs. 1 StudBerG sind den KandidatInnen der SBP explizit die Gelegenheit gegeben, aus drei zur freien Wahl stehenden Themen sich ein Thema auswählen zu können.

Die Österreichische Hochschulverbände weisen darauf hin, dass durch die neue Regelung die Möglichkeit einer Wahl des Themas aus einem Dreivorschlag durch die KandidatInnen durch das Ermessen der Universitäten innerhalb universitätsautonomer Vorgaben entfallen kann.

Ad Abs. 6: Eine a priori Orientierung am Lehrstoff des Maturajahrganges (12. bzw. 13. Schulstufe) erscheint in mancherlei Hinsicht jedoch nicht besonders zweckvoll. So ist beispielsweise gerade für rechtswissenschaftliche Studien bisher ausreichend gewesen, lediglich den im Studium des römischen Rechtes und der rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatz zu beherrschen.

Da auch hier für das angestrebte Universitätsstudium keine Normierung des erforderlichen Bildungsniveaus seitens der GesetzgeberIn erfolgt sondern auch hier ebenfalls dem Ermessen der jeweiligen Universitäten übertragen wird, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die SBP abhängig vom jeweiligen Standort variieren.

Ad Abs. 7: Positiv ist hervorzuheben, dass weiterhin auf den Studien vorbereitenden Charakter der SBP bedacht genommen werden soll. Konnten allerdings nach der geltenden Regelung des § 4 Abs. 4 StudBerG die zuständigen PrüferInnen nach vorhergehender Anhörung der KandidatInnen sowohl den Prüfungsstoff als auch die Prüfungsmethode individuell abstimmen, so stellt die vorgeschlagene Regelung des Abstellens der Prüfungsanforderungen und -methoden auf Verordnungen des jeweiligen Rektorats einer Universität einen Rückschritt dar.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung baut offensichtlich darauf auf, die SBP an bestimmte Standards heranzuführen, um mit möglichst vielen Staaten einen gemeinsamen alternativen Hochschulzugang zu teilen. Einerseits sind solche Bestrebungen begrüßenswert, doch wurde bislang dieses Ziel lediglich im Bereich der Berufsmatura (Stichwort EURO-BAC) verfolgt und unseres Erachtens auch nur in diesem Rahmen sinnvoll.

Die SBP bietet in ihrer aktuellen Regelung insbesondere die individuelle Möglichkeit eines alternativen Hochschulzugangs für AspirantInnen aus unterschiedlichen Kontexten, mit unterschiedlichen Vorbildungen, beruflichen Hintergründen sowie mit einem besonders hohen Bildungsengagement.

Die durch Rektoratsverordnungen standardisierten Prüfungsanforderungen und Prüfungsmethoden an den Universitäten führen zu einer weiteren Art der



Berufsmatura, wobei es fraglich erscheint, ob hier ein international anerkannter Standard aufgebaut werden soll oder ob den Universitäten individuelle Regulative in die Hand gegeben werden sollen oder beides der Fall zu sein scheint.

Ad Abs. 8: Hier scheint die o.a. Thematik besonders interessant, denn gerade wenn Universitäten verschiedene Anforderungen an die Pflicht- und Wahlfächer der SBP stellen, lassen sich positiv absolvierte Prüfungen nicht ohne weiteres von einer Universität zu einer anderen mitnehmen.

Ad Abs. 9: Eine verbesserte Durchlässigkeit nach der neuen Rechtslage ist durchaus wünschenswert, es ist jedoch zu prüfen in wie weit bereits erworbene formale Qualifikationen – abseits von Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen ein ebensolches hohes Maß an Bildungsentagement entweder voraussetzen bzw. mit wichtigen Qualifikationen verbunden sind. Exemplarisch sei hier beispielsweise - auch im Sinne des Gender mainstreaming, etwa die Ausbildung zur Tagesmutter etc. anzuführen.

Ad Abs. 14: Der Vorschlag, die SBP auf Studienrichtungsgruppen auszudehnen ist grundsätzlich begrüßenswert, wenn auch nach der bisherigen Regelung mit einer positiv absolvierten SBP bereits in sehr vielen Fällen oftmals ein schon Bündel an Universitätsstudien absolviert werden konnte.

Es fehlt im Vorschlag jedoch eine konkrete Regelung für Individuelle Diplom- und Bachelorstudien (vorm. studium irregulare) analog den Richtlinien des § 3 Abs. 3 Z 1 des StudBerG 1985 in der geltenden Fassung.

Ad Abs. 17: Die Zweckmäßigkeit der Strategie, jede Universität für sich die Pflichtfächer der jeweiligen Studienrichtungsgruppe festlegen zu lassen, ist nicht stringent nachvollziehbar. Es könnte somit zu Ungleichheiten und Kuriositäten kommen, etwa wenn eine Universität mit zu wenigen KandidatInnen für die SBP in Rechtswissenschaftlichen Studien plötzlich Latein nicht mehr vorschreiben würde.

Hochachtungsvoll

Mag. phil. Peter ENGEL e.h.

Studienberechtigungskommission